



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1 // TELEFON 42 16 72-0*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN
Telex 112264

DVR: 0459402

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Befrem SETZEN ZL 3P GE/9.85
Datum: 19. JUNI 1985
Verteilt 21. Juni 1985 gab

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

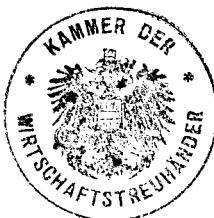
723/85/Dr.Schn/St

19.6.1985

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Lohnpfändungsgesetz geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Justiz vom 9.5.1985, GZ.12 oo6/58-I 5/85, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa.Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lohnpfändungsgesetz geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Kammerdirektor:

Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN
Telex 112264

DVR: 0459402

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
12 006/58-I 5/85	9.5.1985	723/85/Dr.Schn/St	15.6.1985

BETRIFFT:
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Lohnpfändungsgesetz geändert wird**

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Justiz vom 9.5.1985, GZ 12 006/58-I 5/85, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lohnpfändungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Umgestaltung des § 3 Z.2 und 4 Lohnpfändungsgesetz kann begrüßt werden, da mit der beabsichtigten Neuregelung eine Klarstellung erfolgt, daß sonstige, insbesondere einmalige Bezüge in der Höhe von S 3.300,-- innerhalb eines halben Kalenderjahres unbedingt unpfändbar sind.

Im Zusammenhang darf jedoch eine weitere Novellierung des § 3 Z.2 Lohnpfändungsgesetz, betreffend Zuwendungen aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses oder für langjährige Dienstleistungen, vorgeschlagen werden. Die genannten Zuwendungen unterliegen der Unpfändbarkeit, soweit alle diese Beträge den "Rahmen des üblichen" nicht übersteigen. Was im "Rahmen des üblichen" gewährt

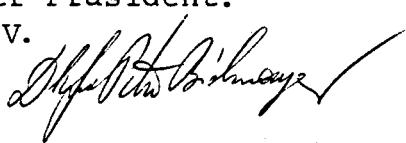
b.w.

wird, beurteilt sich nach der Literatur (vgl. Heller - Berger - Stix, Kommentar zur EO III 1959) danach, was üblicherweise in gleichartigen Unternehmungen bei ähnlichen Anlässen gewährt wird. Die Ermittlung solcher Vergleichswerte könnte jedoch in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen. Es wird deshalb angeregt, im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsvereinheitlichung den genannten Passus durch einen Verweis auf die Grenzen des § 3 Z.11 EStG, der eine korrespondierende, begünstigende Vorschrift enthält, zu ersetzen. Der 2.Halbsatz des § 3 Z.2 Lohnpfändungsgesetz könnte demnach etwa lauten: "..., soweit alle diese Beträge die Grenzen des § 3 Z.11 EStG nicht übersteigen;"

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Der Präsident:

i.V.



Der Kammerdirektor:

